

Aktionärsbindungsvertrag

zwischen

Vorname Name (nachstehend „NV“ genannt)

und

Vorname Name (nachstehend „NV“ genannt)

und

Vorname Name (nachstehend „NV“ genannt)

(in ihrer Gesamtheit „Aktionäre“)

betreffend

Name der Gesellschaft

Präambel

Dieser Aktionärsbindungsvertrag („Vertrag“) regelt das interne Verhältnis zwischen den Parteien als Aktionäre der **Name der Gesellschaft** („Gesellschaft“) mit Sitz in **Ort**. Die Bestimmungen dieses Vertrages sind anwendbar auf alle heute und in Zukunft durch die Parteien bzw. durch ihre Rechtsnachfolger gehaltenen Aktien der Gesellschaft.

1. Grundlagen

1.1 Aktienkapital

Das Namenaktienkapital beträgt nominal CHF 100'000.00 und ist aufgeteilt in 1'000 **Namenaktien** à je nominal CHF 100.00.

Die Parteien sind Eigentümer der Gesellschaft und halten zusammen per Unterzeichnung dieses Vertrages alle von der Gesellschaft ausgegebenen Namenaktien wie folgt:

Vorname Name	500 Namenaktien	à CHF 100.00	CHF	50'000.00
Vorname Name	500 Namenaktien	à CHF 100.00	<u>CHF</u>	<u>50'000.00</u>
TOTAL			<u>CHF</u>	<u>100'000.00</u>

Nachfolgend werden die Titel Aktien genannt, damit sind gleichermaßen Namen- und/oder Inhaberaktien gemeint.

1.2 Änderung Aktienkapital

Bei Veränderung des Aktienkapitals der Gesellschaft unterstehen die Gesamtheit der Aktien, sowie ihre Besitzer, diesem Vertrag.

1.3 Weitere Aktionäre

Die Parteien können weitere Aktionäre in diesen Vertrag aufnehmen oder daraus entlassen. Bei Austritt eines Aktionärs aus diesem Vertrag durch Verkauf seiner Aktien gilt für die anderen Aktionäre und den Käufer dieser Vertrag in vollem Umfang weiter. Solange mindestens zwei Aktionäre Vertragsparteien sind, bleibt der Vertrag in Kraft.

2. Rechtsnachfolge

Bei einem Wechsel der Eigentums- und/oder Besitzverhältnisse der durch die Parteien gehaltenen Aktien sind die Parteien verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag uneingeschränkt von ihren Rechtsnachfolgern (Erwerber, Nutzniesser, Pfandgläubiger usw.) übernommen werden. Die Parteien haben insbesondere dafür zu sorgen, dass ihre Rechtsnachfolger diesen Aktionärsbindungsvertrag vor dem Erwerb von Aktien der Gesellschaft unterzeichnen.

3. Vorkaufsrecht

Die Aktionäre räumen sich hiermit gegenseitig ein Vorkaufsrecht ein für den Fall eines Übertrages (siehe Anhang). Für das Vorgehen, die Festlegung des Kaufpreises und Bezahlung gelangen ausschliesslich die Bestimmungen im Anhang zur Anwendung.

Den übernahmewilligen Aktionären steht ein Vorkaufsrecht proportional zu ihren bestehenden Aktien zu, sie sind demnach berechtigt, einen ihrer Beteiligung entsprechenden Anteil zu kaufen.

4. Gründeraktionäre

Sollten sich in Zukunft mehr als die zwei Gründeraktionäre an der Gesellschaft beteiligen, gilt für diese zwei Aktionäre folgende zusätzliche Vereinbarung:

Sollte sich einer der beiden Gründeraktionäre entschliessen die Gesellschaft zu verlassen, so hat der in der Gesellschaft verbleibende das Vorkaufsrecht gegenüber sämtlichen verbleibenden Aktionären in der Höhe von so vielen Aktien, dass der verbleibende Aktionär die Mehrheit an der Gesellschaft behält. Die Kaufpreissumme kann mittels eines separaten Darlehensvertrag bis längstens 5 Jahre an den Verkäufer bezahlt werden. Sollte der Kaufpreis nicht vollumfänglich bezahlt werden, so werden die Aktien wieder an den Verkäufer rückübertragen und der bisher bezahlte Kaufpreis verbleibt beim Verkäufer.

5. Tod oder Verlust der Handlungsfähigkeit einer Partei

5.1 Wirkungen

Der Tod oder der Verlust der Handlungsfähigkeit einer Partei ist kein Auflösungsgrund. Der Vertrag wird mit der betroffenen Partei oder mit deren Erben fortgesetzt.

5.2 Kaufrecht

Im Fall des Todes oder dem Verlust der Handlungsunfähigkeit einer Partei haben die anderen Aktionäre das Recht, die Aktien der betroffenen Partei anteilmässig nach ihrem Aktienbesitz zu kaufen. Für das Vorgehen und die Festlegung des Kaufpreises gelangen ausschliesslich die Bestimmungen im Anhang zum vorliegenden Aktionärsbindungsvertrag zur Anwendung.

5.3 Spezielle Regelung der Gründeraktionäre

Die Aktionäre schliessen jeder eine Versicherung auf sein Leben ab, begünstigt ist der jeweils andere Aktionär. Die Versicherungssumme beläuft sich auf je CHF 0.00 (hunderttausend Schweizer Franken).

Der überlebende Gründeraktionär verpflichtet sich im Falle des Todes des anderen Gründeraktionärs, den Erben ihren ererbten Anteil abzukaufen. Die Erben verpflichten sich auf erstmalige Aufforderung hin, dem überlebenden Gründeraktionär den Anteil unverzüglich zu verkaufen.

Die Gründeraktionäre vereinbaren, dass sich der Kaufpreis in einem solchen Fall auf die Versicherungssumme (abzüglich allfälliger Steuern) beläuft, die Berechnung des Kaufpreises gemäss Anhang kommt hier nicht zur Anwendung.

6. Übertragung von Aktien infolge Güterrecht oder Schenkung

Bei der Übertragung von Aktien infolge güterrechtlicher Auseinandersetzung oder Schenkung steht den Parteien ein Vorkaufsrecht zu. Für das Vorgehen und die Festlegung des Kaufpreises gelangen ausschliesslich die Bestimmungen im Anhang zum vorliegenden Aktionärsbindungsvertrag zur Anwendung.

7. Konkurs, Pfändung, Nachlassverfahren

Wird über eine Partei der Konkurs eröffnet, werden die Aktien einer Partei gepfändet oder stellt eine Partei ein Gesuch um Nachlassstundung, haben die übrigen Parteien ein Kaufrecht sowie ein ergänzendes Kaufrecht gemäss Anhang dieses Vertrages.

Die Partei, über die der Konkurs eröffnet wird, deren Aktien gepfändet werden oder die ein Gesuch um Nachlassstundung stellt, hat die anderen Parteien sowie die Gesellschaft unverzüglich darüber zu informieren.

8. Erhöhung Aktienkapital

Aktienkapitalerhöhungen der Gesellschaft werden nach dem Verhältnis der jeweiligen Beteiligung der Aktionäre vorgenommen.

Verzichtet ein Aktionär bei einer Aktienkapitalerhöhung auf sein Erhöhungsrecht, wächst dieses den anderen Aktionären im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligung an.

Die Abtretung eines Aktienkapitalerhöhungsrechtes oder eines Kaufrechtes an einen Dritten ist ausgeschlossen.

9. Verpfändungsverbot

Die Verpfändung von Aktien bedarf der schriftlichen Zustimmung aller Parteien.

10. Einsitz in der Geschäftsleitung

Jede Partei, die mindestens 10% der Aktien der Gesellschaft hält, hat Anspruch auf Einsitz im Verwaltungsrat. Natürliche Personen haben persönlich Einsitz im Verwaltungsrat zu nehmen; Vertretung ist nicht zulässig. Juristische Personen können einen Dritten, der vertraglich an ihre Weisungen gebunden ist, zur Wahl vorschlagen.

Sämtliche Verwaltungsräte werden mit Kollektivunterschrift zu zweien zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt und entsprechend im Handelsregister eingetragen. Die Parteien verpflichten sich, im Rahmen der Konstituierung des Verwaltungsrates ihre Stimmen in diesem Sinne abzugeben bzw. Dritte, die für sie im Verwaltungsrat Einsitz nehmen, entsprechend zu instruieren.

11. Ausübung des Stimmrechts an der Aktionärsversammlung

Die Parteien verpflichten sich, ihr Stimmrecht an der Aktionärsversammlung im Sinne der Bestimmungen dieses Vertrages auszuüben. Insbesondere sind die Parteien verpflichtet, Parteien oder Dritte, die gemäss Abschnitt 10 Anspruch auf Einsitz im Verwaltungsrat haben, in den Verwaltungsrat zu wählen.

Die Parteien sind berechtigt, die vertragskonforme Ausübung des Stimmrechts gerichtlich durchzusetzen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen und statutarischen Vorschriften.

12. Vertretung der Aktionäre

Der stimmberechtigte Aktionär kann sich an der Aktionärsversammlung durch eine Person vertreten lassen, die nicht Aktionär zu sein braucht. Zur Vertretung durch einen Nichtaktionär sind eine schriftliche Vollmacht und die vorgängige Genehmigung des Vertreters durch die anderen Aktionäre erforderlich.

Die Vertretung durch Nichtaktionäre ist den anderen Aktionären 10 Tage vor der Aktionärsversammlung anzuzeigen. Die anderen Aktionäre haben innert 5 Tagen über die Zulassung des Vertreters zu entscheiden. Eine Ablehnung ist sachlich zu begründen.

Wird der vorgeschlagene Vertreter von den anderen Aktionären abgelehnt, kann der Aktionär eine andere Person, die den Anforderungen der anderen Aktionäre entspricht, oder einen anderen Aktionär als Vertreter bestimmen.

13. Geschäftsgeheimnis

Der Inhalt dieses Vertrages unterliegt strengster Geheimhaltung. Die Parteien verpflichten sich, den Vertragsinhalt nur soweit gegenüber Dritten offen zu legen, als dies für die Geltendmachung der gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag notwendig ist oder soweit sie gegenüber einer Behörde oder einem Gericht zur Offenlegung verpflichtet sind. Die Parteien sind zwecks Geltendmachung ihrer Rechte aus diesem Vertrag insbesondere berechtigt, den Vertragsinhalt gegenüber den Verwaltungsräten, welche nicht Aktionäre sind, der Treuhand- bzw. Revisionsstelle, den zuständigen Steuerbehörden sowie gegenüber einem Schiedsgericht gemäss Abschnitt 22 offen zu legen. Eine Offenlegung des Vertragsinhaltes gegenüber Dritten gilt nicht als Verletzung der Geheimhaltungspflicht, sofern und soweit dem Dritten die offen gelegten Informationen bereits bekannt waren.

14. Konkurrenzverbot / Konventionalstrafe

Die Aktionäre verpflichten sich, weder ein Unternehmen zu betreiben, noch sich an einem solchen unmittelbar oder mittelbar zu beteiligen oder für ein solches in irgendeiner Form tätig zu sein, das im Wettbewerb zu der Gesellschaft oder den Aktionären steht.

Das Wettbewerbsverbot endet ein Jahr nach dem Ausscheiden des Aktionärs. Spricht der austretende Aktionär direkt oder durch Drittpersonen bestehende Kunden der Gesellschaft an oder wirbt diese ab, verpflichtet er sich, den verbleibenden Aktionären eine Konventionalstrafe in der Höhe von CHF 0.00 zu bezahlen. Dieser Betrag ist 30 Tage nach Erhalt der Aufforderung an die anderen Aktionäre zu bezahlen.

Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet die fehlbare Partei nicht von der Einhaltung des Vertrages. Auch die Geltendmachung des effektiven Schadens sowie die Herstellung des vertragsgemässen Zustands bleiben vorbehalten

Mit schriftlicher Zustimmung aller Aktionäre können Ausnahmen zugelassen werden.

15. Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

16. Vertragsdauer / Änderung / Auflösung

Der Vertrag bleibt für die Dauer der gemeinsamen Beteiligung an der Gesellschaft gültig. Er kann nur mit Zustimmung aller Aktionäre abgeändert, ergänzt oder aufgehoben werden.

17. Vollständigkeit des Vertrages

Dieser Vertrag gibt die gesamte Vereinbarung der Parteien wieder und ersetzt alle diesbezüglichen früheren schriftlichen oder mündlichen Abreden.

18. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unzulässig, unwirksam oder sonst aus einem Grund nicht vollstreckbar sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit dieses Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, in guten Treuen zusammenzuwirken, um eine solche Bestimmung durch eine andere, dem damit gewollten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommende Bestimmung zu ersetzen.

Diese Bestimmung steht der Anrufung eines Schiedsgerichtes und der Kompetenz eines Schiedsgerichts zur Vertragsergänzung nicht entgegen.

19. Verzicht

Verzichtet eine Partei darauf, ein vertragliches Recht im Einzelfall durchzusetzen, so kann dies nicht als genereller Verzicht auf weitere Rechte aus diesem Vertrag betrachtet werden.

20. Mitteilungen, Erklärungen, Informationen, Zustellungen

Sämtliche Erklärungen, Mitteilungen, Informationen und Zustellungen an die Parteien, die aufgrund dieses Vertrages ergehen, sind der adressierten Partei an die in diesem Vertrag genannte Adresse mit eingeschriebenem Brief schriftlich zuzustellen.

Erklärungen, Mitteilungen, Informationen und Zustellungen gelten als erfolgt und entfalten ihre Rechtswirkung, wenn sie dem Empfänger zugegangen sind. Sie gelten an dem Tag als zugegangen, an dem der Empfänger die Sendung tatsächlich entgegennimmt. Am letzten Tag der Abholfrist gilt die Zustellung jedoch als erfolgt, unabhängig davon, ob der Empfänger von der Erklärung oder Mitteilung tatsächlich Kenntnis erlangt hat.

Es obliegt den Parteien, den anderen Parteien Adressänderungen mittels eingeschriebenen Briefs anzuzeigen. Solange eine Adressänderung einer Partei einer anderen Partei nicht in dieser Form angezeigt worden ist, gelten Zustellungen der letzteren an die erstere an die in diesem Vertrag genannte Adresse als erfolgt.

21. Fristberechnungen

Fristen in diesem Vertrag, die durch Erklärungen, Mitteilungen, Informationen oder Zustellungen an die Parteien ausgelöst werden, beginnen an dem auf den Tag der Zustellung folgenden Tag zu laufen.

22. Anwendbares Recht und Schiedsklausel

Auf diesen Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches materielles Recht anwendbar.

Alle aus dem vorliegenden Vertrag sich ergebenden Differenzen sind nach den Bestimmungen über das Schlichtungsverfahren der Schlichtungs- und Schiedsgerichtsordnung der Zürcher Handelskammer zu behandeln. Scheitert das Schlichtungsverfahren, so ist der Fall dem Schiedsgericht der Zürcher Handelskammer mit Sitz in Zürich zu unterbreiten zur endgülti-

gen Erledigung gemäss den Vorschriften der erwähnten Schlichtungs- und Schiedsgerichtsordnung.

23. Ausfertigung

Dieser Vertrag wird in **drei** Exemplaren ausgefertigt. Jede Partei sowie die Gesellschaft und Treuhand- bzw. Revisionsstelle der Gesellschaft erhalten je ein Exemplar.

Ort, Datum

Ort, Datum

.....

.....